

# Der kreissende Berg : der grosse Generalstreikprozess

Autor(en): **Vogel, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336198>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Der kreißende Berg*

### *Der große Generalstreikprozeß*

«Wir sprechen vielleicht zwei verschiedene Sprachen, wenigstens die Angeklagten und Sie. —

Auch in unserem Land wohnen zwei Klassen, von denen die eine die Sprache der andern nicht versteht. —

Der Herr Auditor hat immer bestritten, daß hier ein politischer Prozeß vorliege. Er hat immer von einem Militärdelikt gesprochen. Den Herrn Auditor trifft kein Verschulden; er hat auf Befehl eingeklagt, was ihm vorgelegt wurde. Er hat sich fügen müssen. Hätte er sich nicht gefügt, wäre er selber vor ein Militärgericht gekommen. Aber ein Verschulden trifft diejenigen, die ein Stückchen herausgenommen und dies zum militärischen Delikt gemacht haben. In der Tatsache, daß man die politische Handlung vor ein Militärgericht stellt, steckt ein Stück Politik. Man will nicht nur die politische Handlung bestrafen, sondern sie auch einem Ausnahmegesetz unterwerfen, vor ein Ausnahmegericht stellen.» *Dr. Farbstein, Verteidigungsrede im Landesstreikprozeß 1919.*

In der Zeit vom 12. März bis 9. April 1919 fand in Bern vor dem Divisionsgericht 3 der große Generalstreikprozeß statt, oder wie er präziser genannt wurde, der «Landesstreik-Prozeß gegen die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees». Das durch die Novemberstreiks aufgeschreckte Bürgertum wollte seine Ruhe, wollte Sühne und Vergeltung haben. Gleich nach dem Generalstreik setzten die Militärgerichte ein, die Gefängnisse füllten sich: Wehrmänner, Eisenbahner, Trämmer, Werkstättearbeiter, Vertrauensleute der Gewerkschaften und der Partei, die an ihrem Ort für die Durchführung der Streikparolen gesorgt hatten, wurden herausgegriffen und wegen «Insubordination, Meuterei, Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Dienstverletzung», und wie die Verbrechen alle heißen mochten, deren sie beschuldigt wurden, verurteilt. Es hagelte Urteile mit 3, 5, 7 Monaten Gefängnis, und was das empörendste war, vielfach mit mehrjähriger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Bei keinem der Angeklagten und Verurteilten konnte aber Feigheit, Reue, Zerknirschung konstatiert werden; sie traten aufrecht vor die Richter, aufrecht auch traten sie ihre Strafen an, im Bewußtsein dessen, wie es ein Verteidiger vor einem der Gerichte kennzeichnete: «Sie verurteilen, meine Herren, den Angeklagten wegen aktiver Teilnahme am Landesstreik, der Angeklagte aber sagt: ich, der Angeklagte, spreche mich frei, denn ich habe ein gutes Gewissen und weiß, daß ich für eine gerechte Sache focht.» Die Tapfern, die so Ehre für sich und die Arbeiterschaft einlegten, haben ihr Memorial in den

örtlichen Parteiblättern und Gewerkschaftsberichten erhalten, leider aber fehlt eine zusammenfassende Chronik, eine vollständige Übersicht. Ihr Prozeß wurde, mußte überschattet werden vom großen Prozeß gegen das Oltener Aktionskomitee, denn während jenen der Charakter lokaler Vergehen zukommt, bekam der große Landesstreikprozeß von vornherein den Stempel der politischen Abrechnung mit den Generalstreikführern. Daß dem so war, lag freilich nicht im Wunsch und Willen des Bundesrates, als er dem damaligen Chef des Militärdepartements den Auftrag zur Prozeßführung gegen das Oltener Aktionskomitee übertrug. Die großen politischen Auseinandersetzungen fanden im Nationalrat statt, und der vom Militärdepartement mit der Anklage betraute Auditor, Major Meyer, Fürsprecher in Bern, hielt während des ganzen Prozeßverlaufs bis zum Schluß krampfhaft an seiner These fest, es handle sich nicht um einen politischen Prozeß. Tatsächlich war auch nicht der Generalstreik als solcher eingeklagt, und um seine Version, es handle sich um einen reinen Militärprozeß und nicht um eine politische Abrechnung, zu unterstreichen, verzichtete der Auditor in seinen Strafanträgen ausdrücklich auf Einstellung der Angeklagten im Aktivbürgerrecht. (Bei den andern Prozessen waren die Militärgerichte, wie oben angedeutet, weniger subtil.)

Aber weder der Bundesrat, noch das Militärdepartement, noch der Auditor waren in der Lage, dem Prozeß den politischen Charakter zu nehmen. Die ganze schweizerische Öffentlichkeit sah in dem Prozeß nur das eine: «Jetzt kommen die Generalstreikführer dran!» Um juristische Auslegungen und Klügeleien kümmerte sich niemand groß, das war etwas für Juristen und allenfalls für die Angeklagten und die Richter. Zum Prozeß hatte jede größere Schweizer Zeitung ihren Spezialkorrespondenten geschickt, in der Arbeiterschaft schon gar wurde der Prozeß rein politisch aufgefaßt, und der Auditor selbst kam beim besten Willen nicht um den Generalstreik herum, malitiös konnte die Verteidigung nach seiner Anklagerede feststellen, er habe mehr als zwei Stunden nur vom Generalstreik gesprochen . . .

Aber tatsächlich war der Generalstreik nicht Gegenstand der Anklage. Es war ganz selbstverständlich auch dem Bundesrat klar, daß man den Generalstreik nicht einklagen konnte; man kann ihn politisch verurteilen, und das hat die bürgerliche Presse, haben die bürgerlichen National- und Ständeräte, haben die Bürgerwehren gründlich getan. Man kann einen Streik auch verbieten und die Teilnahme einklagen, aber wie will, wenn er kein Hitler ist, ein demokratischer Staat einen Generalstreik verbieten, und wer könnte alle Teilnehmer vor Gericht stellen? Indes, wenn schon die Militärgerichte auf einzelne Wehrmänner, Eisenbahner, lokale Streikführer losgelassen wurden, durften die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees als Streikurheber nach bürger-

licher Ansicht und Befehlsgeber nicht ungeschoren bleiben. Um das Odium eines politischen Prozesses, eines Gesinnungsprozesses zu vermeiden, glaubten der Bundesrat und die Militärjustiz des Herrn Decoppet, den Ausweg in Strafdelikten gefunden zu haben: das Oltener Aktionskomitee hatte Aufrufe an die Arbeiterschaft erlassen, auch an die Wehrmänner und an die Eisenbahner. Darin wurden die Wehrmänner aufgefordert, die Waffen nicht gegen das eigene Volk zu gebrauchen, nicht «zum Henker an den eigenen Angehörigen zu werden» und zur «Vermeidung blutiger Konflikte Soldatenräte zu bilden, um im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen ihre Maßnahmen zu treffen». An die Solidarität der Eisenbahner wurde besonders appelliert.

Auf Grund dieser Aufrufe wurden die Anklagen konstruiert gegen die Mitglieder des Aktionskomitees, und zwar wegen *Meuterei* und wegen *Widerhandlungen* gegen die Bundesratsverordnung vom 11. November 1918, welche die Eisenbahner unter die Militärgesetze stellte. Die Klage richtete sich gegen die Genossen, welche die Aufrufe unterzeichnet hatten. So erhob der Auditor Klage:

- a) Wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes zum Proteststreik vom 7. November 1918, gegen Düby, Dürr, Grimm, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch, Woker und Schneeberger.
- b) Wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes «An das arbeitende Volk der Schweiz» vom November 1918, gegen Allgöwer, Düby, Eng, Grimm, Gropierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneeberger, Schneider, Schürch, Woker, sowie gegen Platten, Schmid und Nobs.
- c) Wegen Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes «An die Eisenbahner aller Kategorien» mit Instruktionen vom 11. November 1918, gegen Allgöwer, Lang, Woker, Düby, Kaufmann, Eng, Huggler, Perrin.
- d) Wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsverordnung vom 11. November 1918 gegen die sämtlichen sub b und c hiervor aufgeführten Angeschuldigten, soweit nicht eine Verurteilung nach b und c erfolgt.

Die Angeklagten waren verbeiständet durch unsere besten Parteianwälte, die Genossen Dr. David Farbstein, Johannes Huber, Charles Naine, Dr. Adolf Sennhauser, Dr. Welti-Basel und Steiner-Luzern.

Gegen diese Fürsprecher-Phalanx hatte der Auditor Major Meyer einen schweren Stand, und zwar um so mehr, als er vom Militärdepartement gleich von Anfang an in eine schlechte Ausgangslage dirigiert worden war. Der Prozeß begann eigentlich am Montag, dem 20. Januar, und bereits an diesem ersten Verhandlungstag erlitt er eine schwere juristische Niederlage. Die Verteidigung, bei der Dr. Farbstein die eigentlichen juristischen Gefechte führte, beanstandete nämlich die *Zuständigkeit* des Gerichtes, und das Gericht unter-

zog sich der Beanstandung, denn es anerkannte die juristische Begründung als richtig, weil die Bundesratsverordnung vom 11. November noch nicht publiziert war, also noch nicht Rechtskraft erhalten hatte, als der Aufruf an die Eisenbahner und Staatsangestellten erging. Diese unterstanden somit in jenem Zeitpunkt noch nicht der Militärgerichtsbarkeit, sie waren einfach Zivilisten, zuständig war also nicht das Militärgericht, sondern nur ein Zivilgericht konnte es sein. Und der Gerichtshof erklärte die Verhandlungen als «ausgesetzt» und schickte die Akten an das Militärgericht zurück, zuhanden des Herrn Decoppet. Erst am 12. März wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, lit. c der Anklage fiel aus, für lit. a, b und d konnte sich das Gericht nun als zuständig betrachten.

Diese prozessualische Niederlage der Militärjustiz hatte im ganzen Lande herum größtes Aufsehen erregt, waren doch zahlreiche Journalisten zum Prozeß erschienen, und schon war dieser unterbrochen. Die Verteidigung hatte mit Verve, Ironie und überlegener juristischer Rhetorik die Liederlichkeit der Anklage in diesem «unpolitischen» Prozeß dargetan, jetzt stimmte selbst die bürgerliche Presse ein. Das «Journal de Genève» erklärte rund heraus, das Kriegsgericht habe nicht einfach der «Registrierapparat eines *politischen* (!) Prozesses» sein wollen, die «Liberté» in Freiburg sprach von dem «fatalen Eindruck», eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit hätte von den verantwortlichen Autoritäten viel gründlicher vorbereitet werden sollen. Das «Vaterland» schrieb, der Ausgang sei kein Kompliment für den Oberauditor.

Auch in der zweiten großen Hälfte der Prozeßverhandlungen\* gab die «Liederlichkeit der Anklage» den Verteidigern immer wieder neuen Stoff, und für die recht miese Stimmung beim Bürgertum und bei der bürgerlichen Presse, die immer mehr die Angeklagten und ihre Verteidiger zu großen politischen Anklägern aufwachsen sahen, war die Meldung der «Berner Tagwacht» bezeichnend, im Bundesrat sei es zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen mit Bundesrat Decoppet, dem die schlechte Vorbereitung des Prozesses und die bisherigen stimmungsmäßigen Mißerfolge zum Vorwurf gemacht worden seien. Die Meldung der «Berner Tagwacht» eilte als Sensation durch die ganze Presse, ein großes welsches Blatt schrieb, «Decoppet sur la sellette», das Hofblatt «Der Bund» aber, wütend, daß er über die Vorgänge im Bundesrat anscheinend wieder nicht orientiert war, durfte nach zwei Tagen trium-

---

\* Fritz Platten ist zur Fortsetzung der Verhandlungen nicht erschienen, so daß das Verfahren gegen ihn *in contumaciam* durchgeführt wurde und sein Verteidiger, Dr. Sennhauser, ausschied. Später kam Platten aus dem Ausland zurück. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde er, vom gleichen Anwalt verbeiständet, endgültig zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

phierend erklären, daß an der Meldung der «Berner Tagwacht» kein Wort wahr sei. Worauf die «Tagwacht» einfach auf das Datum dieser ihrer Meldung hinwies: auf den 1. April. So sehr entsprach ihr innerer Kern den allgemeinen Auffassungen, daß der Aprilscherz überall Glauben fand.

Der Kampf der Angeklagten und der Verteidiger gegen die Militärjustiz dauerte wochenlang; die Verhöre wollten kein Ende nehmen. Täglich erschienen Richter, Auditor, die Anwälte, die Angeklagten, das Gerichtspersonal früh morgens im Amtshaussaal, um meist erst am Abend, mit kurzen Unterbrechungen, wieder einen Verhandlungsabschnitt hinter sich gebracht zu haben, täglich erschien auch immer das treue Publikum, das leidenschaftlich am Prozeß teilnahm. Es war längst eine tragikomische Formsache geworden, daß der Auditor von Zeit zu Zeit gegenüber den Verteidigern und den Angeklagten – und für die Öffentlichkeit – betonte, daß sich hier ein «reiner Militärstrafprozeß und kein politischer Prozeß» abspiele, wie Dr. Farbstein ausführte, den wir eingangs zitierten, trafen in diesem Prozeß zwei Welten aufeinander, die sich nicht verstehen konnten. Wie primitiv der Auditor, der zwar ein ausgezeichnete Jurist war, die Sache ansah, mag folgendes Zitat aus seiner großen Anklagerede dartun:

«Deswegen, weil Kaufmann in Zürich sich geärgert hatte, daß ihm Wettstein (der Zürcher Regierungsrat) nicht genügend Auskunft gegeben hatte: deshalb wurde der Proteststreik beschlossen.»

In seinem Schlußwort hat der Auditor dann manches wieder gutgemacht; er verzichtete, wie schon erwähnt, auf die Einstellung im Aktivbürgerrecht und schloß mit dem Appell an alle und jedermann, die Schweiz auf dem Weg der Evolution vorwärtszubringen.

Mit seinen Strafanträgen hatte der Auditor dann allerdings wenig Glück. Es ist heute noch ein Genuß, ein Genuß wie gestern, die Verteidigungsreden unserer Genossen Anwälte nachzulesen, die den ganzen Prozeß und die Anklagen der Militärjustiz auf die Höhe der großen politischen Auseinandersetzungen zu heben verstanden. Mit welchem Erfolg, zeigt am besten der Vergleich zwischen den Anträgen des Auditors und dem Urteil des Gerichtes. Der Auditor, der Staatsanwalt also, beantragte, *es seien zu bestrafen:*

Allgöwer Werner	mit 6	Monaten	Gefängnis
Düby Emil	» 7	»	»
Dürr Karl	» 6	»	»
Eng Johann	» 6	»	»
Grimm Robert	» 10	»	»
GrosPierre Achilles	» 6	»	»
Gschwend Jakob	» 6	»	»
Huggler August	» 7	»	»

Ilg Konrad	mit 8 Monaten Gefängnis
Kaufmann Bernhard	» 8 » »
Lang Viktor	» 6 » »
Reithaar Ernst	» 6 » »
Ryser Emile	» 6 » »
Schneider Fritz	» 8 » »
Schürch Charles	» 8 » »
Woker Harald	» 7 » »
Nobs Ernst	» 9 » »
Schmid Jacques	» 6 » »
Platten Fritz	zu 3 Jahren Gefängnis und 10 Jahren Einstellung im aktiven Bürgerrecht.

Das alles wegen «Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung» des Aufrufes zum Proteststreik vom 7. November, beziehungsweise des Aufrufs an das arbeitende Volk vom 10. November 1918. Eventuell, wenn Meuterei nicht angenommen werde, beantragt der Auditor mildere Strafen (1 bis 8 Monate) wegen Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November. Der Auditor bedauert, daß das alte Militärstrafgesetz für Meuterei kein Strafminimum unter 6 Monaten kenne; er halte dieses Minimum für zu hoch. Für Platten beantragte er eine hohe Strafe mit Rücksicht auf die Strafverjährung; wenn Platten wiederkomme (er ist derzeit im Ausland), kann er das Verfahren wieder aufnehmen.

Das Gericht ist dieser Antragskala nicht gefolgt; es sprach alle Angeklagten frei bis auf die Genossen Grimm, Schneider, Platten und Nobs, und zwar die beiden ersten wegen Meuterei, begangen durch Erlaß und Verbreitung des Aufrufes «an das arbeitende Volk» vom 11. November, Platten wegen Meuterei, weil er diesen Aufruf verteilte, und Nobs wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsverordnung vom 11. November durch Veröffentlichung eines Artikels im «Volksrecht», worin die Eisenbahner ermuntert wurden, dem bundesrätlichen Befehl nicht zu folgen. *Verurteilt* wurden

<i>Grimm</i>	zu 6 Monaten Gefängnis
<i>Schneider</i>	zu 6 Monaten Gefängnis
<i>Platten</i>	zu 6 Monaten Gefängnis
	und je einem Achtel der Kosten, das heißt zu Fr. 340.30.
<i>Nobs</i>	zu 4 Wochen Gefängnis
	und Fr. 50.— Kosten.

Den Rest der Kosten mit fünf Achteln übernahm die Gerichtskasse. Entschädigungen an die freigesprochenen Angeklagten wurden keine bezahlt, sie haben «sich selbst in die Lage versetzt, das Strafverfahren über sich ergehen lassen zu müssen». Die Verteidiger behielten sich Kassationsbeschwerde vor; sie erfolgte nicht. Denn die Niederlage der Militärjustiz und des Bundesrates

lag klar zutage, der kreißende Mammutberg, der Mammutprozeß, hat, wenn auch kein Mäuslein, so doch auch kein Mammutjunges geboren. Der bürgerliche Triumph blieb aus; im Prozeß hatte die große politische Linie gesiegt, im Urteil deckte die Justiz lediglich ihren Abgang. Die Verurteilten traten ihre Strafen frisch fröhlich an; Nobs, irren wir nicht, im Bezirksgefängnis in Pfäffikon, Platten in Andelfingen, Schneider im Fort Savatan in St. Maurice und Grimm in Blankenburg. Als er dorthin abfuhr, kam es auf dem Bahnhof Bern noch einmal zu einer Demonstration gegen das Urteil, die Arbeiter wollten den Lötschbergzug am Ausfahren verhindern. Auf Intervention des Häftlings kam der Zug dann doch in Fahrt – und heute ist Grimm Direktor dieser gleichen Bahn und der mitverurteilte Nobs ist derzeit Bundespräsident... Entwicklungen – im Nationalrat ist dieser Tage das Streikrecht der Eisenbahner wieder aufs Tapet gebracht worden; bekanntlich wurde nach dem Generalstreik dieses Recht abdekretiert. Genosse Bratschi aber erzielte anderseits soeben einen schönen Erfolg im gleichen Nationalrat, der mehrheitlich seinem Antrag auf Vollstabilisierung der heutigen Löhne plus Teuerungszulagen annahm. Ohne von Fernwirkungen des Generalstreiks und seiner Prozesse reden zu wollen: Fortschritte in der sozialen Einsicht sind erzielt worden.

Am 26. Juli 1919 schlug dann der Bundesrat alle noch hängigen Generalstreikprozesse nieder. Und am 4. Juli 1919 wurde endlich, endlich das verhängnisvolle *Memorial des Generals* an Bundesrat Decoppet im Wortlaut bekannt, jenes bösertige Memorial vom 4. November 1918, das immer abgeleugnet worden war, sogar vom Leiborgan des Herrn Decoppet, der «Revue», in Lausanne. Jenes Memorial, das in unerhört leichtfertigster Weise der schweizerischen und besonders der zürcherischen Arbeiterschaft bolschewistische Putschpläne unterschiebt, von «Plünderung der Banken» spricht, von der Angst der Besitzenden, die ihre Tresors leeren – dieses Memorial, das dann zu den unverständlichen provokatorischen Truppenaufgeboten führte und die Arbeiterschaft zum Proteststreik trieb, dem der Generalstreik folgen mußte. Ein Memorial, das in anmaßendster Weise sich in die politischen Verhältnisse einmischte, Bundesrat und Zürcher Regierung in Angst und Schrecken versetzte und die Dinge ins Rollen brachte, die ohne die Disziplin der Arbeiterschaft beinahe zum Bürgerkrieg geführt hätten. Gustav Müller ist vom Vorhandensein dieses Memorials orientiert worden durch eine hochangesehene Persönlichkeit, die, erschreckt über die Mentalität des Generals und die Folgen der Truppenaufgebote wohl abwägend, durch Gustav Müller die Leitung der Arbeiterorganisationen warnen ließ. Der Forderung, den Inhalt dieses Memorials bekanntzugeben, wich der Bundesrat immer aus, sowohl in den Generalstreiktagen als in den Nationalratsdebatten und im großen Prozeß.



Denn wenn dieser Inhalt vorher bekanntgeworden wäre, hätten Protest- und Generalstreik und die Prozesse in den Augen vieler, sehr vieler Bürger anders ausgesehen: die schwere Herausforderung der Arbeiterschaft wäre jedem Unvoreingenommenen klar geworden.

\*

Das Divisionsgericht 3, das zweifellos seiner gesunden politisch-juristischen Einsicht folgte und ein Urteil fällte, das beruhigender wirken mußte als die Strafanträge des Staatsanwaltes, setzte sich zusammen aus dem den Vorsitz führenden Großrichter Oberleutnant *Türler* (dem Vater unseres heutigen Genossen Oberrichter Türler in Bern), Oberstleutnant Aerni, Hauptmann Seelhofer, Oberleutnant Clausen, den Unteroffizieren Ritz, Kocher und Laubscher. Großrichter Türler leitete die Verhandlungen souverän, nichts Kleinliches, nichts Gehässiges war an ihm. Er ist heute tot, er und seine Beisitzer durften den langen Prozeß schließen mit dem Bewußtsein, ohne politische Ranküne, nach ihrem besten Wissen geurteilt zu haben. Der Prozeß war und ist von unserem Gesichtspunkte aus gesehen ein politischer Tendenzprozeß gewesen – und die Arbeiterschaft mußte auch dieses Urteil als politisches Klassenurteil empfinden und es eindeutig zurückweisen. Denn es verurteilte ihre Führer, denen sie gefolgt war, begeistert gefolgt. Der Appell an die Soldaten, nicht auf die kämpfende Arbeiterschaft zu schießen, auf ihre Brüder, wird moralisch ewig zu Recht bestehen. Aber inzwischen haben wir auch erkennen gelernt, daß in der Militärjustiz nicht immer eine Equipe Türler urteilt, das Urteil hätte klassenmäßig schlimmer, viel schroffer ausfallen können. Das Gericht sprach nur die Minimalstrafe aus, wahrscheinlich selber bedauernd, daß das alte Gesetz kein tieferes Minimum zuließ, und es sprach von 19 Angeklagten, die der Auditor verurteilt haben wollte, 15 frei.

Verstorben ist auch der Auditor, Fürsprecher Meyer in Bern. Er stand vor einer Riesenaufgabe; er gab sein Bestes, er hatte eine schlechte Sache zu vertreten gegen Anwälte, die ihm juristisch mehr als gewachsen und als Politiker weit überlegen waren. Von diesen fünf Anwälten sind vier inzwischen auch gestorben, es lebt nur noch Genosse Dr. Farbstein. Es würde für die Partei nicht leicht sein, heute wieder eine solche Verteidigungsphalanx zu bestellen. Arg wütete der Tod auch unter den Angeklagten, wir hatten im Laufe der Jahre den Verlust der Genossen Düby, Woker, Dürr, Huggler, Kaufmann, Reithaar, Ryser, Eng und GrosPierre zu beklagen. Fritz Platten ist verschollen.

Es gibt über den Prozeß ein Sammelwerk von zwei Protokollbänden, in denen die Prozeßverhandlungen, stenographisch aufgenommen, festgehalten sind. Herausgegeben wurden sie im Auftrage des Oltener Aktionskomitees von der Unionsdruckerei Bern. Ein Vorwort von Robert Grimm und die von

Hanny Bay gezeichneten, freilich nicht immer treffenden Bildnisse der Angeklagten, der Verteidiger, der Richter und des Auditors sind beigegeben. In den Landesbibliotheken und den Arbeiterbildungsbibliotheken (in allen hoffentlich) sind die beiden Bände zu finden. Sie seien noch immer den Politikern, den Juristen und namentlich solchen, die es werden wollen, zum Studium empfohlen. Die juristischen, forensischen Auseinandersetzungen zwischen Ankläger und Verteidigung und erst recht die politischen Gesichtspunkte sind dessen wert; eine beachtenswerte Analogie zur heutigen Zeit wird dabei augenscheinlich: das Hineinspielen der politischen Reaktion gegen die Russen in den Generalstreik und die Generalstreikprozesse mit der Ausweisung der Sowjetgesandtschaft, das Suchen nach dem Bolschewikigold, das den Generalstreik finanziert und die Streikführer bestochen haben sollte, das Hineinspielen der revolutionären Bewegungen im Ausland und die Bolschewikihetze überhaupt in die Prozeßatmosphäre. Wie heute, wurden auch damals die sozialdemokratische Arbeiterschaft und ihre Führer von der Reaktion im gleichen Tigel vermengt mit den Kommunisten und Bolschewiki. Das Rezept ist alt und bleibt sich gleich, es wäre eine besondere Geschichte darüber zu schreiben.

## *Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge*

In einer müßigen Viertelstunde blätterte ich im Tätigkeitsbericht des Zürcher Kantonalkomitees der *Stiftung «Für das Alter»* über das Jahr 1946. In den am Schlusse von Seite 16 gemachten Statistischen Mitteilungen (die mit Bezug auf die «Gaben» und die unterstützten «Personen» besser ausgebaut und kombiniert zu werden verdienen) sind an Totalaufwendungen für Unterstützungen im Jahre 1946 355 000 Franken ausgewiesen. Davon sind neben rund 60 000 Franken für Alterspflege 295 000 Franken an Unterstützungen (monatliche und einmalige Gaben) enthalten, im Gegensatz zu den 310 297 Franken der entsprechenden Ausgabeposten der «Rechnung 1946» (Seite 13). Die Differenz von immerhin über 15 000 Franken finde ich nirgends erläutert. Auch sonst bleibt einiges unklar, wie zum Beispiel die Empfänger der verausgabten Subventionen von 10 750 Franken und die Abrechnung dreier Konten, an die im Berichtsjahre über 125 500 Franken überschrieben wurden. Solche allzu diskrete Rechnungslegung macht keinen guten Eindruck. Man wüßte gerne, ob etwa einzelne dieser Konten noch Vermögenswerte repräsentieren, die den in der «Rechnung» ausgewiesenen Saldo am Jahresschluß ergänzen, so daß die Finanzlage tatsächlich noch um einen Teil günstiger ist, als sie der Jahresbericht erkennen läßt.

Nach diesem beläuft sie sich bereits auf rund 3 065 200 Franken der Hauptrechnung, nebst 1 067 100 Franken des E.-Streuli-Rüsch-Fonds sowie 44 700 Franken des Fonds für Sonderfälle, was zusammen ein Nettovermögen von über 4 Millionen Franken allein im Kanton Zürich ausmacht! Die entsprechenden Zahlen am Jahresanfang zusammen mit den Saldi von zwei inzwischen liquidierten Fonds betragen 3 776 000 Franken, so daß sich das